
Gemeinde Elzach

**Bebauungsplan „Am Stadtwäldele
2021“**

**Spezielle artenschutzrechtliche
Prüfung**

Freiburg, den 04.04.2023
Fassung zum Satzungsbeschluss



..

Gemeinde Elzach, Bebauungsplan „Am Stadtwäldele 2021“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Fassung zum Satzungsbeschluss

Projektleitung:

M.Sc. Umweltwissenschaften Alexandra Nothstein

Bearbeitung:

Dipl.-Biologe Hannes Kampf

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

Landschaftsarchitekten bdla

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Gebietsübersicht	1
2. Rahmenbedingungen und Methodik	1
2.1 Rechtliche Grundlagen	1
2.2 Methodische Vorgehensweise	3
2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte	3
2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten	4
3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet	5
4. Wirkfaktoren des Vorhabens	5
5. Relevanzprüfung	6
5.1 Europäische Vogelarten	6
5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV	6
5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung	8
6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten	8
6.1 Bestandserfassung	8
7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	9
7.1 Reptilien	9
7.1.1 Bestandserfassung	9
7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände	11
8. Erforderliche Maßnahmen	12
8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen	12
8.2 CEF-Maßnahmen	12
9. Zusammenfassung	14
10. Quellenverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Südwesten von Elzach	1
Abbildung 2: Habitatelement für Zauneidechsen: Wurzelstock-Sandhaufen (übernommen aus: „Fördermaßnahmen für die Zauneidechse“, Fachbroschüre der Albert Koechlin Stiftung)	13

Anhang

- Begriffsbestimmungen
- Fotodokumentation
- Karte: Erfassungsergebnisse Zauneidechse

1. Anlass und Gebietsübersicht

Anlass

Für die beiden Flurstücke 505/2 und 505/5 in Elzach soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden, welcher jeweils die Errichtung eines weiteren Einfamilienhauses in der nördlichen Hälfte der Flurstücke ermöglicht (s. Abb.1).

Lage des Plangebiets

Das Plangebiet befindet sich im Süden von Elzach am nördlichen Ortsrand. Im Süden liegt ein Abschnitt der Straße „Am Stadtwäldle“ i Plangebiet und im Norden grenzt an das Plangebiet Grünland an. Westlich und östlich des Plangebiets ist bereits Wohnbebauung vorhanden.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Südwesten von Elzach

Untersuchungsgebiet

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich in erster Linie um das Plangebiet. Es wurden dennoch auch die direkt angrenzenden Bereiche überschlüssig betrachtet.

2. Rahmenbedingungen und Methodik

2.1 Rechtliche Grundlagen

Zu prüfende Verbotstatbestände

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

Anwendungsbereich

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h. die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o.g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigen Arten.

Tötungs- und Verletzungsverbot

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

Ausnahme

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

2.2 Methodische Vorgehensweise

2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

Grobgliederung

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
 - Bestandserfassung der Arten im Gelände
 - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumanprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.
- Prüfung der geographischen Verbreitung, z.B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z.B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabenspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen – im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können – zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i.d.R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s.u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

*Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung –
Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten/ Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

Begriffsbestimmung

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind in Anhang 1 dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. In Anhang 2 werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, welche die Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen umfasst, sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende
Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d.h. Arten die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung i.d.R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2021, Stand 2020) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArt-SchVO)
- Koloniebrüter

3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Habitatpotenzialanalyse

Um zu erfassen, welches Potenzial an Lebensraumstrukturen (Habitatstrukturen) im Plangebiet besteht, wurde am 09.07.2021 eine Begehung des Plangebietes durchgeführt. Dabei wurden folgende (potenzielle) Habitatstrukturen festgestellt:

- Wiesenflächen mit mageren Bereichen und Böschungen mit teilweise offenen Bodenstellen
- Fußpfad
- Einzelbäume und Büsche
- Hecke um die Grundstücke herum
- 2 Schuppen mit kleineren Spalten und Überständen
- Ablagerungen (Grasschnitt und Äste)
- 2 Einfamilienhäuser mit entsprechenden Überständen
- Hof- und Wegeflächen im Bereich der Häuser
- Gärtnerisch angelegte Bereiche um die Häuser

4. Wirkfaktoren des Vorhabens

Darstellung des Vorhabens

In den bisher unbebauten Gartenbereichen der Flst. 505/2 und 505/5 soll jeweils der Bau eines Einfamilienhauses ermöglicht werden.

Relevante Vorhabenbestandteile

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabenbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

- | | |
|--------------------------------------|--|
| <i>Baubedingte Wirkfaktoren</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile • Baubedingte Emissionen in Form von Lärm, Gerüchen, Erschütterungen, Licht und Luftschadstoffen (einschließlich Stäuben) • Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit • Tötung von Tieren durch Baufahrzeuge • Tötung von Tieren durch Vegetationsentfernung |
| <i>Anlagenbedingte Wirkfaktoren</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Anlagebedingt kommt es zu einer Versiegelung bisher un bebauter Bereiche und als Folge zur Inanspruchnahme funktional bedeutender Lebensraumbestandteile. |
| <i>Betriebsbedingte Wirkfaktoren</i> | <ul style="list-style-type: none"> • Betriebsbedingt ist mit Störungen zu rechnen, welche durch eine Wohnraumnutzung entstehen. |

5. Relevanzprüfung

5.1 Europäische Vogelarten

Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind als Brutvögel im Plangebiet und dessen nahem Umfeld weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten zu erwarten. Für das Plangebiet sind als typische Vertreter dieser Artengruppe zu nennen: Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) und Kohlmeise (*Parus major*).

Eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel im Rahmen der Fällarbeiten ist auszuschließen, wenn Baumfällungen entsprechend der Vorgabe des § 39 (5) BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September durchgeführt werden. Außerhalb dieses Zeitraums wird das Fluchtverhalten der Tiere dazu führen, dass eine Verletzung oder Tötung der Vögel nicht eintritt.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 werden bei diesen Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr.2 und 3 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit nicht eintreten; daher erfolgt für diese Arten keine weitere Prüfung.

Planungsrelevante Vogelarten

Im Plangebiet sind zwei strukturreiche Gartenbereiche vorhanden, in welchen Wiesenbereiche, Einzelbäume und Sträucher vorhanden sind. Darüber hinaus grenzt an das Plangebiet die freie Landschaft mit Grünlandbereichen und Waldflächen an. Damit sind im Plangebiet die Voraussetzungen für ein Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten gegeben.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen.

5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Ein Vorkommen im Plangebiet kann für einige Artengruppen aufgrund fehlender Lebensräume ohne detaillierte Untersuchung ausgeschlossen werden, nämlich für die der Amphibien, Libellen und Weichtiere. Für die übrigen Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint für das Plangebiet nur das Vorkommen von Fledermäusen möglich. Da sich ein Bestand an Gebäuden und Schuppen sowie Bäumen im Plangebiet befindet, wurde eine Begehung des Plangebietes durchgeführt, um potenzielle Quartiere festzustellen.

Die beiden Wohngebäude und die beiden Gartenschuppen können durch Fledermäuse für Tagesverstecke genutzt werden. Die beiden Wohngebäude bleiben erhalten, sodass dies auch zukünftig möglich sein wird. Die Schuppen müssen im Zuge der Baumaßnahmen vermutlich weichen, sodass hier eine genauere Betrachtung erfolgte. Es sind vereinzelt Spalten vorhanden, welche durch Fledermäuse genutzt werden können. Die Schuppen sind jedoch bis unter das Dach ausgebaut und intensiv genutzt, sodass ein Vorkommen von Wochenstuben oder Winterquartieren mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Der Wegfall dieser wenigen potenziellen Tagesverstecke kann durch den vorhandenen Strukturreichtum in der Umgebung ausgeglichen werden. Um ein Eintreten der Verbotstatbestände zu verhindern, sind im weiteren Verfahren Vermeidungsmaßnahmen zu erarbeiten, welche ein Töten von Einzeltieren ausschließen (z.B. Zeitliche Abrissbeschränkung).

Bei den Bäumen konnten keine Spalten oder Höhlen entdeckt werden, welche durch Fledermäuse genutzt werden könnten.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), konnte während der Begehungen am 09.07.2021 nicht ausgeschlossen werden.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Eidechsen durchzuführen.

Schmetterlinge

Die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Arten besiedeln v. a. magerere Feucht- oder Trockenstandorte außerhalb von Siedlungsgebieten. Entsprechende Nahrungspflanzen konnten bei den Begehungen nicht gefunden werden, sodass ein Vorkommen planungsrechtlich relevanter Schmetterlinge mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Käfer

Von den in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumanprüche (Alt-/Totholz, Wasser) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

Pflanzen

Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhang IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.

→ Weitergehende Untersuchungen dieser Artengruppe sind nicht erforderlich

5.3 Ergebnis der Relevanzprüfung

Aus der artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung ergibt sich, dass bei folgenden Artengruppen weiterführende Untersuchungen notwendig sind:

- Vögel
- Eidechsen

6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

6.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Zur Erfassung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vögel wurde im April und im Mai insgesamt drei Begehungen durchgeführt. Die Erfassung erfolgte dabei gemäß SUEDBECK et. al (2005), jeweils in den frühen Morgenstunden.

Tab. 1: Übersicht über die Erfassungstage Avifauna

Datum	Witterung
12.04.2022	Klar, windstill, 5°C
29.04.2022	Klar, windstill, 5°C,
10.05.2022	Klar, windstill, 6°C

Ergebnisse der Erfassung

Im Rahmen der ornithologischen Kartierung im April und Mai 2022 wurden insgesamt 16 Vogelarten erfasst (Tab. 2). Die Auswertung der Brutreviere erfolgte in Anlehnung an SUEDBECK et al. (2005). Arten, die nach den vorgegebenen Kriterien nicht als Brutvögel zu werten sind, wurden als Nahrungsgäste eingestuft. Von den nachgewiesenen Vogelarten sind mit Ausnahme des Mäusebussards keine gemäß den in Kapitel 2.2.2 aufgeführten Kriterien regelmäßig als planungsrelevant zu werten. Die erfassten „Allerweltsarten“ (Amsel, Elster, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Grünfink, Bachstelze, Mönchsgrasmücke) wurden als Brutvögel in der näheren Umgebung oder als Nahrungsgäste erfasst. Da keine planungsrelevanten Arten erfasst worden sind, wurde die Brutvogelkartierung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nach den ersten drei Begehungen abgebrochen.

Eine vertiefte Prüfung der Verbotstatbestände ist daher nicht erforderlich. Hinsichtlich des Tötungstatbestandes ist jedoch die Rodungsbeschränkung während der Brutzeit der Vögel einzuhalten. Gleiches gilt für den Abriss von Gebäuden und Nebenanlagen (s. Kap. 8.1).

Tab. 2: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten

Status	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Abk.	Rote Liste		Erhaltungszustand in BW / im Gebiet	Verant. BW für § D	§
				BW	D			
NG	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	*	*	günstig	!	
BA	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	*	*	günstig	!	
BA	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	*	*	günstig	!	
BA	Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei	*	*	günstig	!	
BV	Elster	<i>Pica pica</i>	E	*	*	günstig	!	

NG	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	*	*	günstig	!	
BV	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	*	*	günstig	!	
BA	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	*	ungünstig	!	
NG	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	*	*	günstig	!	
NG	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	*	*	günstig	!	c
BA	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	*	*	günstig	!	
BA	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	*	*	günstig	-	
BA	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	*	*	günstig	!	
BA	Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Tm	*	*	günstig	!	
BA	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	*	*	günstig	-	
BA	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	*	*	günstig	!	

Status

- BV Brutvogel im Plangebiet
 BA Brutvogel im engeren Umfeld des Plangebietes
 B? vermutlich Brutvogel im Plangebiet und / oder dessen näherer Umgebung
 NG Nahrungsgast im Plangebiet
 G gelegentlicher Winter- und Zuggast

Sonstige Erläuterungen

Abk. Abkürzung Artname (DDA-Schlüssel)

Rote Liste – Gefährdungsstatus in Baden-Württemberg (BW, 2016) / in Deutschland (D, 2016)

1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet, V Vorwarnliste, * ungefährdet, ♦ nicht bewertet

Verant. BW für D: Verantwortung Baden-Württembergs für die Art in Deutschland

!!! extrem hohe Verantwortlichkeit (>50 %), !! sehr hohe Verantwortlichkeit (20–50 %), ! hohe Verantwortlichkeit (10–20 %), [!] Art, die in Baden-Württemberg früher einen national bedeutenden Anteil aufwies, diesen aber inzwischen durch Bestandsverluste in Baden-Württemberg oder durch Bestandsstagnation und gleichzeitige Zunahme in anderen Bundesländern verloren hat.

§ Schutzstatus

a EU-VS-RL Anh. I, b Art. 4(2) EU-VS-RL, c streng geschützt nach BArtSchVO

7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

7.1 Reptilien

7.1.1 Bestandserfassung

Datengrundlage

Da ein Vorkommen von Eidechsen im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden konnte, erfolgten von September 2021 bis Juni 2022 sechs Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse bei geeigneter Witterung (strahlungsreiche Tage mit Temperaturen über 15°C, überwiegend windstill). Alle als Reptilienhabitat geeigneten Flächen wurden durch langsames Abgehen und Absuchen von potenziellen Sonnenplätzen untersucht. Diese klassische Methode der Sichtbeobachtung, kombiniert mit dem Verhör von flüchtenden Individuen, liefert ausreichend verlässliche Ergebnisse zur Erfassung der Populationsgröße von Eidechsen (LAUFER 2014). Die Begehungen erfolgten zu unterschiedlichen Tageszeiten, um jedes der Verstecke zu Zeitpunkten kontrollieren zu können, nachdem es durch die Sonne erwärmt worden war und damit von Reptilien zum Aufwärmen genutzt werden konnte.

Tab. 3: Übersicht Erfassungstermine Reptilien und der Kartierergebnisse

Datum	Witterung	Erfassung Eidechsen	Ergebnisse
08.09.2021	sonnig, klar, 22°C	1	
22.09.2021	leicht bewölkt, 16°C	2	2 juvenile Tiere
11.04.2022	Sonnig, klar, 17°C	3	
28.04.2022	Sonnig, klar, 20°C	4	
19.05.2022	sonnig, klar, 22°C	5	Blindschleiche
08.06.2022	Sonnig, klar, 20°C	6	2 adulte Weibchen

Ergebnisse der Erfassung

Es wurden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und eine Blindschleiche (*Anguis fragilis*) im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Zauneidechse ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und daher artenschutzrechtlich relevant. Für diese Art ist zu prüfen, ob die Wirkfaktoren der Planung zu einem Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG führen können. Die Nachweise an den einzelnen Erfassungstagen, aufgeteilt nach Altersklassen und Geschlecht der adulten Tiere, sind Tab. 3 zu entnehmen.

Hinweis: Die erfassten Blindschleichen unterliegen nicht dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und werden in der vorliegenden Artenschutzprüfung daher nicht betrachtet. Die Berücksichtigung dieser Art erfolgt im Umweltbeitrag.

Eidechsenlebensraum im Plangebiet

Die Fundorte der Zauneidechsen sind im Anhang kartographisch dargestellt. Die beiden Nachweise der juvenilen Tiere erfolgten im westlichen Flurstück des Plangebiets mittig am Hang in der Wiese. Ein adultes Weibchen wurde nordwestlich, nahe des Schuppens, an einem Baumstumpf erfasst (Foto 5). Das zweite adulte Weibchen hielt sich im östlichen Flurstück des Untersuchungsgebietes links in der Einfahrt an einem Steinhaufen auf (Foto 9).

Da die Zauneidechse eine sehr heimliche Lebensweise pflegt sind bei Kartierungen nie alle im Lebensraum anwesenden Tiere nachweisbar. Daher wird, abhängig von der Habitatsignung und anderen Faktoren, ein Faktor angesetzt, um die tatsächliche Anzahl von Tieren näherungsweise zu bestimmen (LAUFER 2014). Prinzipiell ist das Gebiet als Lebensraum geeignet. Da kritische Strukturen (Sonnen-, Eiablage- und Überwinterungsplätze) jedoch in limitierter Zahl vorhanden sind, wird ein Faktor von 5 angesetzt. Damit ergibt sich eine lokale Population von 10 Tieren. Bei einem Platzbedarf von 150 m² pro adultem Tier (LAUFER 2014) ergibt dies einen Flächenbedarf von 1500 m².

Vorhabenbedingt gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch den Bau von 2 Wohnhäusern verloren. Anhand der Fundpunkte und der Habitatstrukturen im Gebiet wurde eine Lebensstätte von ca. 1.500 m² abgegrenzt (s. Anhang 1). Der Verlust der Lebensstätte ist durch die Schaffung von Ersatzlebensräumen auszugleichen.

7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Kurzdarstellung der betroffenen Art

Zauneidechsen benötigen die Möglichkeit zur Thermoregulation und somit möglichst hohe Temperaturgradienten auf kleinem Raum. Des Weiteren sind ein ausreichendes Vorkommen von Beutetieren, Versteckmöglichkeiten, geeignete Eiablageplätze sowie trockene und gut isolierte Winterquartiere essenzielle Anforderungen an ihren Lebensraum.

Das Plangebiet selbst sowie die nördlich angrenzende Wiese eignen sich prinzipiell als Zauneidechsen-Lebensraum. Im Plangebiet wurden zwei adulte Weibchen sowie zwei juvenile Individuen nachgewiesen. Letztere können als Fortpflanzungsnachweis auf der Fläche gewertet werden.

Im Plangebiet handelt es sich bei den überbauten Bereichen v.a. um Ruderal- und Wiesenstandorte. Diese sind in ähnlicher Qualität in der Fläche nördlich des Plangebiets (FINr. 1052 & 506) vorhanden. Durch eine Strukturaufwertung (Reptilienmeiler) kann daher davon ausgegangen werden, dass die aus dem Baufeld vergränten Tiere im nördlich angrenzenden Bereich funktionalen Lebensraum finden.

Artrelevante Vermeidungsmaßnahmen

V1: Vergrämung vorhabenbedingt betroffener Zauneidechsen aus dem Eingriffsbereich vor Beginn der Eingriffseinwirkung (s. Kap. 8.1). Anschließend Umsiedlung von Tieren, die nicht vergrämt werden konnten.

Tötungs- / Verletzungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und anschließende Bebauung des Gebiets besteht ein erhöhtes Risiko der Verletzung bzw. Tötung von Zauneidechsen-Individuen. Um das Eintreten des Verbotstatbestandes zu verhindern, werden Vermeidungsmaßnahmen erforderlich (s. V1).

Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Das Störungsverbot bezieht sich auf Zeiten mit besonderen Empfindlichkeiten (bezüglich der Zauneidechse sind Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit relevant) und meint unmittelbare Handlungen, durch welche die betroffenen Tiere einen erhöhten Energieverbrauch haben und / oder ein unnatürliches Verhalten zeigen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert. Im vorliegenden Fall kann es während der Bauphase durch die Bautätigkeiten und menschliche Anwesenheit zu Beunruhigungen und Scheuchwirkungen und damit zu einer Störung von Zauneidechsen kommen.

Durch die Vermeidungsmaßnahme V1 wird verhindert, dass sich während der Bauarbeiten Zauneidechsen im Baufeld aufhalten. Die Vergrämung/Umsiedlung erfolgt außerhalb der kritischen Phasen der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit. Ein Eintreten des Verbotstatbestands ist somit ausgeschlossen.

Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch das Ausheben der Baugrube zerstört werden. Der Großteil der Strukturen wird zwar durch das begrenzte Ausmaß des Eingriffs erhalten bleiben, dennoch ist durch die Anlage von CEF-Flächen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahme CEF1) dafür Sorge zu tragen, dass den Eidechsen auch nach Beginn des Eingriffs genügend Lebensraum zur Verfügung steht.

Fazit

Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 und der CEF-Maßnahme CEF1 gemäß den fachlichen Vorgaben kann ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Erforderliche Maßnahmen

Um eine Tötung, Störung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von artenschutzrechtlich relevanten Arten auszuschließen, sind Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für die Zauneidechse notwendig.

8.1 Vermeidungs- / Minimierungsmaßnahmen

Zauneidechsen: Vergrämung / Umsiedlung aus dem Eingriffsbereich

V1: ab Mitte März bis ca. Mitte Mai (witterungsabhängig) ist die Vegetation im Eingriffsgebiet möglichst tief zu mähen. Mahdgut ist umgehend zu entfernen. Versteckstrukturen (v.a. Totholz, große Steine etc.) sind händisch aus der Fläche zu entfernen und können im Rahmen der CEF-Maßnahme auf der Ausgleichsfläche Verwendung finden. Die Fläche ist über den gesamten Zeitraum der Vergrämung durch wiederholte Mahd (Häufigkeit je nach Wüchsigkeit bis zu 1x wöchentlich) vegetationsfrei – und somit unattraktiv - zu halten. Die fachgerechte Umsetzung und Wirksamkeit der Maßnahme ist durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Nach erfolgreicher Vergrämung (durch min. 3 Kontrollbegehungen mit Abfang evtl. verbliebener Tiere festzustellen) ist die Fläche mit Reptilienzaun einzuzäunen, um ein Rückwandern der Tiere zu verhindern. Anschließend kann mit den Bautätigkeiten begonnen werden.

Zeitliche Einschränkung: Eingriffe in Gehölzstrukturen und Gebäude

V2: Bäume und Sträucher dürfen entsprechend der Vorgabe des BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf den Stock gesetzt, oder beseitigt werden. Gleiches gilt für den Abriss von Gebäuden.

8.2 CEF-Maßnahmen

CEF-1

Zauneidechse

Am südlichen Waldrand nördlich des Plangebiets (FlNr. 423) ist eine strukturelle Aufwertung für die Zauneidechse vorzunehmen. Hierfür sind mittels Steinschüttungen, Totholz und Sandlinsen Fortpflanzungs-, Sonnen- und Überwinterungsplätze für die Tiere zu schaffen. Für die Kieswalze und die Totholzhaufen ist autochthones Material zu verwenden. Für die Sandlinsen ist Flusssand (kein Spielplatzsand!) zu verwenden.

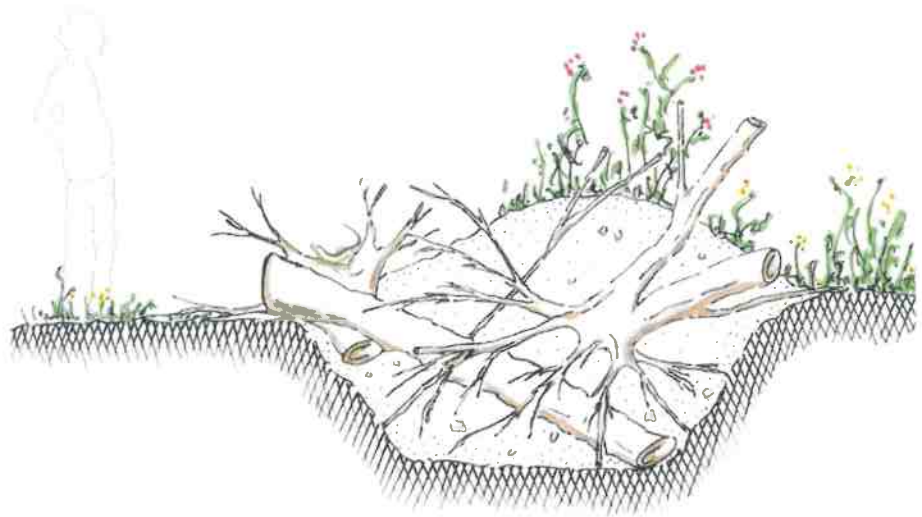


Abbildung 2: Habitalelement für Zauneidechsen: Wurzelstock-Sandhaufen (übernommen aus: „Fördermaßnahmen für die Zauneidechse“, Fachbrochure der Albert Koechlin Stiftung)

9. Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	<p>Um mögliche artenschutzrechtliche Konfliktpotenziale frühzeitig zu erkennen und vermeiden zu können, die beim geplanten Neubau von Wohnhäusern entstehen können, wurde von der Gemeinde Elzach eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in Auftrag gegeben.</p> <p>Für folgende planungsrelevante Arten und Artengruppen wurden Bestandserfassungen durchgeführt, weil ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit durch das Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vögel • Reptilien
<i>Ergebnis der Bestandserfassung</i>	<p>Es wurden 16 verschiedene Vogelarten und die Zauneidechse im Plangebiet erfasst. Von den Vögeln war lediglich der Mäusebussard als planungsrelevante Art anwesend, er wurde jedoch aufgrund fehlender Brutmöglichkeiten im Plangebiet als Nahrungsgast eingestuft. Die übrigen nachgewiesenen Vogelarten sind sogenannte Allerweltsarten.</p> <p>Neben verschiedenen Vogelarten wurden zwei adulte und zwei juvenile Zauneidechsen im Plangebiet nachgewiesen.</p> <p>Um zu verhindern, dass gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, sind für die betroffenen Arten geeignete Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen. Die Maßnahmenbeschreibungen sind Kap. 8 zu entnehmen.</p>
<i>Vermeidungsmaßnahmen</i>	<p>V1: Vergrämung von Zauneidechsen</p> <p>V2: Beschränkung des Rodungszeitraums (Maßnahme zum Schutz von Brutvögeln)</p>
<i>CEF-Maßnahmen</i>	<p>Strukturbereicherung der Fläche nördlich des Plangebiets.</p>
<i>Fazit</i>	<p>Um häufige Brutvögel zu schützen, sind Rodung und Rückschnitt sowie der Abriss von Gebäuden zwischen 01. März und 30. September verboten. Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Zauneidechsen sind einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko durch die Bautätigkeiten ausgesetzt. Für die Art können Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen mit guten Erfolgsaussichten umgesetzt werden. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen stehen dem Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.</p>

10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

RYSLAVY, T.; BAUER, H.-G.; GERLACH, B.; HÜPPOP, O.; STAHLER, J.; SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57, S. 13-112.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundeamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2009): Informationssystem Zielartenkonzept Baden Württemberg

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2010): Geschützte Arten, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützten Arten.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

Anhang

Begriffsbestimmungen

Europäisch geschützte Arten: Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.

Erhebliche Störung: Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.

Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Fortpflanzungsstätte: Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungs geschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbau oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areas, die von Larven oder Jungen genutzt werden.

Ruhestätte: Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbau oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

Lokale Population: Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.

Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

Bewertung des Erhaltungszustandes:

Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.

Fotodokumentation

Foto 1: Gartenzugang zum westlichen Flurstück, links vom Wohngebäude.



Foto 2: Blick auf das westliche Flurstück mit sichtbaren Strukturen am Hang und Blick auf den Schuppen.



Foto 3: Hang des westlichen Flurstückes mit offenen Bodenstellen und Heckenbegrenzung im Hintergrund.



Foto 4: Schuppen des westlichen Flurstückes mit Blick auf die Begrenzung zum östlichen Flurstück. Mit Vogelhäuschen im Dachgiebel und davor dem Baumstumpf von Foto 5.



Foto 5. Baumstumpf vor den Schuppen mit adultem Zauneidechsenweibchen.



Foto 6: Blindschleiche im westlichen Flurstück.



Foto 7: Blick auf den Hang vom östlichen Flurstück mit Schuppen im Hintergrund.



Foto 8: Blick vom Schuppen des östlichen Flurstückes auf das Wohngebäude.



Foto 9: Adultes Zauneidechsenweibchen im Steinhaufen in der Einfahrt zum östlichen Flurstück (rot markiert).



